

MÜHL.SCHWAB

ÖFFENTLICHE NOTARE



Wohnsitzwechsel

Öffentliche Notare

MÜHL & SCHWAB NOTARPARTNERSCHAFT

Wiener Straße 29
8605 Kapfenberg

T +43 (0)3862/28 800-0
F +43 (0)3862/28 800-9



office@notariat-kapfenberg.at
www.notariat-kapfenberg.at

UID-Nummer ATU70710439
FN 450312 z – LG Leoben

Vorwort

Der Wechsel Ihres Hauptwohnsitzes - egal ob er mit dem Neuerwerb eines Hauses bzw. einer Wohnung verbunden ist oder nicht - erfordert eine Reihe von Schritten, die Sie setzen müssen.

Es handelt sich dabei einerseits um „**allgemeine Schritte**“, die mit dem bloßen Wechsel des Wohnsitzes stets verbunden sind und andererseits um „**besondere Aspekte**“ bzw. Dinge, die Sie beim Erwerb eines neuen Wohnsitzes, sei es Haus oder Wohnung, beachten sollten.

Sollten Sie zu den einzelnen Schritten Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Checkliste

1) Allgemein erforderliche Schritte

| Worum geht`s? | Wo gehe ich hin? Wer hilft mir? Was muss ich tun? | Das hab ich erledigt! |
|--------------------------|---|-----------------------|
| Meldung am Wohnort | Gemeindeamt/Magistrat | |
| Gemeindeförderungen | Viele Gemeinde bieten für neue Mitbürger besondere „Förderungspakete“ - Fragen Sie ruhig bei der Gemeinde danach! | |
| Postnachsendauftrag | Postamt | |
| Dienstgeberverständigung | Dienstgeber ¹ /Personalbüro | |
| Fahrzeugummeldung | Bei Ihrer Versicherung | |
| Behördenzuständigkeiten | <u>Denken Sie daran:</u> In vielen Fällen bedeutet ein Wohnsitzwechsel auch eine Änderung der für Sie örtlich zuständigen Behörde z.B. beim Finanzamt. | |

¹ Soweit in diesem Informationsblatt auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

| | | |
|--|--|--|
| <p>Änderung bzw. Neuausstellung von Ausweisen</p> | <p>Bei der jeweiligen Ausstellungsbehörde. Bei Führerschein, Reisepass und Personalausweis: im Inland – unabhängig vom Wohnsitz – bei jeder Pass- bzw. Führerscheinbehörde (dh. Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat,..)</p> | |
| <p>An- bzw. Ummeldung bzgl. Versorgungsleistungen für Ihren Haushalt wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strom - Gas - Telefon - TV und Rundfunk - Wärmeversorgung | <p>Wenden Sie sich an das jeweilige Versorgungsunternehmen. Beachten Sie: Die Kosten einer Neuanschaltung sind in der Regel höher als die Kosten einer Ummeldung bei Wechsel des Beziehers. Ein Tipp: Bei vielen Versorgungsunternehmen können diese Erledigungen bereits via Internet bzw. über deren Homepage erledigt werden.</p> | |
| <p>Hausverwaltung</p> | <p>Verständigen Sie - falls nötig - die jeweilige Hausverwaltung (z.B. für Betriebskostenvorschreibungen)</p> | |
| <p>Wechsel der Schule/des Kindergartens</p> | <p>Informieren Sie sich bei der Ortsgemeinde über die Möglichkeiten bzw. nötigen Schritte</p> | |
| <p>Hausratsversicherungen</p> | <p>Lassen Sie sich von Ihrer Versicherung über alle notwendigen Schritte rechtzeitig beraten.</p> | |
| <p>Dauervertragsverhältnisse</p> | <p>Soweit Sie Verträge abgeschlossen haben, die auf längere Zeit laufen, denken Sie daran, Ihren Vertragspartnern die neue Anschrift mitzuteilen. Dies gilt vor allem bei Zustellungen an Sie (z.B. Zeitungen, Mietverträgen, Leasing- und Handyverträge, Internetzugang etc.).</p> | |

| | | |
|------------|--|--|
| Bankkonten | Teilen Sie Ihrer Bank den Wohnsitzwechsel mit. Erkundigen Sie sich nach dem Bestehen einer Bankstelle Ihres Bankinstitutes am neuen Wohnort. Prüfen und ändern Sie gegebenenfalls auch Ihre Daueraufträge! | |
|------------|--|--|

2) Besondere Aspekte beim Eigentumserwerb

2.1) Gemeindeabgabe

Die Gemeinde wird vom Eigentumserwerb erst durch Beschluss des Grundbuches über die Eintragung des Eigentums verständigt. Soll die Gemeinde bereits früher vom Erwerb erfahren, zeigen Sie den Eigentumsübergang selbst an.

2.2) Haushaltsversicherungen

Haushaltsversicherungen können bei einem Wohnungswechsel gekündigt werden. Die meisten Versicherer sehen vor, dass dies **vor Beginn des Umzuges** mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges möglich ist. Bei einigen Versicherern gibt es andere Kündigungsfristen, welche in den jeweiligen Versicherungsbedingungen festgelegt sind. Der Versicherungsschutz der für den neuen Haushalt abgeschlossenen Versicherung sollte somit am dem Tag des Umzuges bereits aufrecht sein.

Soll die bereits bestehende Versicherung auch weiterhin beibehalten werden, muss der **Umzug** dem Versicherungsunternehmen dennoch **immer unverzüglich angezeigt werden** (am besten schriftlich und mit Nachweis), damit auch während des Umzuges der Versicherungsschutz sowohl für den neuen als auch für den alten Haushalt gewährleistet ist. Setzen Sie sich daher jedenfalls rechtzeitig und unbedingt **vor Beginn des Umzuges** mit Ihrem Versicherer in Verbindung!

2.3) Gebäudeversicherung

Bis zur Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch, ist der Erwerber an den bestehenden Versicherungsvertrag gebunden. **Binnen 4 Wochen** ab Grundbucheintragung kann der Erwerber den Altvertrag ohne Rücksicht auf Laufzeit und ohne Einhaltung von Fristen lösen und einen neuen Vertrag schließen!

Die Kündigungsfrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

Prüfen Sie daher **rechtzeitig** die Frage eines Versicherungsverwechsls und achten Sie auf die Einhaltung der Frist von 4 Wochen!

Für rechtliche Fragen rund um den Wohnsitzwechsel stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch,
unsere Erstberatung ist für Sie kostenlos!**

Vereinbaren Sie gerne Ihren Termin für 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, unter **03862/28800** und für 8623 Aflenz Kurort 2, unter: **03861/2352**.